

Aufgaben der Schiedskommissionen an öffentlichen Universitäten

Zu den Aufgaben der Schiedskommissionen an öffentlichen Universitäten gemäß § 43 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120, in der geltenden Fassung, zählen:

1. Vermittlung in Streitfällen von Angehörigen der Universität (Abs. 1 Z 1).
2. Die Entscheidung über Beschwerden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wegen einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung durch die Entscheidung eines Universitätsorgans (Abs. 1 Z 2).
3. Die Entscheidung über Einreden betreffend die unrichtige Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (Abs. 1 Z 3).
4. Die Entscheidung über Einreden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen betreffend die Mangelhaftigkeit von Wahlvorschlägen (Abs. 1 Z 4).

Angelegenheiten, die einem Rechtszug unterliegen - z.B. Verfahren in Studienangelegenheiten, Habilitations- sowie Dienstrechtsverfahren – und Leistungsbeurteilungen - z.B. Beurteilungen von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten - sind von einer Prüfung durch die Schiedskommission ausgenommen (Abs. 2).

Fristen für die Entscheidung der Schiedskommission ab Einlangen der Beschwerde bzw. der Einrede

Zu I.b): Drei Monate; zu I.c): Vier Wochen; zu I.d): 14 Tage.

Mitglieder der Schiedskommission

Die Schiedskommission besteht aus sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern. Je zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder werden vom Senat, vom Universitätsrat und vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nominiert. Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre.

Grundsätzliches betreffend die Schiedskommission

Eine Schiedskommission ist an jeder österreichischen Universität einzurichten (Abs. 1).

Die Schiedskommission hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten hinzuwirken (Abs. 3).

Alle Organe und Angehörigen der Universität sind verpflichtet, den Mitgliedern der Schiedskommission Auskünfte in der Sache zu erteilen und an Kontaktgesprächen teilzunehmen (Abs. 4).

Die Mitglieder der Schiedskommission sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (Art.81c B-VG; vgl. Abs. 10).